

Dr. Irmgard Griss  
Präsidentin des Obersten Patent- und Markensenats

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Punkt 16 der nach Art 152 eingefügten Anlage soll der „Oberste Patent- und Markensenat gemäß § 78 Abs 1 des PatG“ aufgelöst werden. Seine Zuständigkeit soll – wie auch die der aufgelösten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden – auf die Verwaltungsgerichte übergehen (Art 151 Abs 4 Z 7). Damit wäre für Berufungen gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts (§ 138 PatG) und für Beschwerden gegen Beschlüsse der Beschwerdeabteilung (§ 145a PatG) das Verwaltungsgericht des Bundes zuständig (Art 131 Abs 2).

Dieses Vorhaben ist auf das entschiedenste abzulehnen:

Der seit 1. 10. 1965 bestehende, mit der Patengesetznovelle 1965, BGBl 125, geschaffene, an die Stelle des Patentgerichtshofs getretene Oberste Patent- und Markensenat hat sich bewährt. Er ist der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamts als Rechtsmittelinstanz übergeordnet. Die Nichtigkeitsabteilung entscheidet (ua) über die Nichtigklärung von Patenten (§ 60 Abs 3 Z 4 PatG) und die Löschung von Marken (§ 37 MSchG); die Beschwerdeabteilung entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung (§ 70 Abs 1 PatG).

Über die Verletzung von Patenten und Marken entscheiden die ordentlichen Gerichte; in Österreich wird damit – ebenso wie in Deutschland – über den Eingriff in Patent- und Markenrechte nicht in demselben Verfahren entschieden wie über die Rechtsbeständigkeit von Patenten und Marken. In beiden Verfahrensarten sind aber weitgehend die gleichen Rechtsfragen zu lösen; es besteht daher ein dringendes Bedürfnis, die einheitliche Anwendung des Rechts sicherzustellen.

In Deutschland wird dies dadurch erreicht, dass der Rechtszug gegen Entscheidungen des für Nichtigkeits- und Löschungsklagen zuständigen Bundespatentgerichts ebenso zum Bundesgerichtshof führt wie der Rechtszug gegen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte im Verletzungsverfahren. In Österreich stellen die Vorschriften über die Bestellung der rechtskundigen Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenats sicher, dass weitgehend dieselben Personen in Verletzungs- und Nichtigkeitsachen entscheiden. Der Präsident und der Vizepräsident müssen dem Obersten Gerichtshof als Präsident, als Vizepräsident oder als Senatsvorsitzender angehören oder angehört haben (§ 74 Abs 2 PatG). Die richterlichen Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenats sind (so gut wie immer und auch derzeit) Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, und zwar in aller Regel Mitglieder des für Immaterialgüterrechte zuständigen Fachsenats. Die personelle Verschränkung von Oberstem Gerichtshof und Obersten Patent- und Markensenat sichert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Der Oberste Patent- und Markensenat ist letzte Instanz; seine Entscheidungen können nur durch eine – in der Praxis äußerst seltene und noch viel seltener erfolgreiche – Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG angefochten werden. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des Bundes könnte hingegen ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Art 133). Dass solche Verfahren daher jedenfalls länger dauern als die Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat liegt auf der Hand. Die Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat werden im Übrigen regelmäßig innerhalb weniger Monate abgeschlossen.

Die Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat zeichnen sich nicht nur durch Kürze, sondern auch dadurch aus, dass sie – sowohl für den Bund als auch für die Parteien – kostengünstiger sind als Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Bundes und vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Im Bereich des Patentrechts gibt es intensive Bemühungen, eine einheitliche europäische Patentgerichtsbarkeit zu schaffen, um widersprechende Beurteilungen der Rechtsbeständigkeit europäischer Patente in den verschiedenen Staaten zu verhindern. Eine weitere Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf nationaler Ebene ist diesem Anliegen diametral entgegengesetzt; sie wäre mit der beabsichtigten Auflösung des Obersten Patent- und Markensenats unweigerlich verbunden.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und der raschen Gewährung von Rechtsschutz ist daher zu fordern, dass der Oberste Patent- und Markensenat bestehen bleibt, solange nicht durch eine völlige Neuregelung des Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahrens der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof eröffnet wird.

Wien, am 25. März 2010  
**Hon.-Prof. Dr. Griss eh.**